UNIVERSITÄT AUGSBURG
Universitätsbibliothek

OPEN ACCESS
OPUS AUGSBURG

Barion, Hans

Thomas Marschler

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Marschler, Thomas. 2003. “Barion, Hans.” In *Biographisch-bibliographisches Kirchenlexikon, Band XXII, Ergänzungen IX*, 53–56. Nordhausen: Verlag Traugott Bautz.
https://doi.org/10.15496/publikation-54245.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:
Deutsches Urheberrecht
Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:
https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/

BARION, Hans, 1899-1973, katholischer Kirchenrechtler. Als Sohn von Heinrich Barion und seiner Ehefrau Wilhelma, geb. Müller, wurde Hans Barion am 16.12. 1899 in Düsseldorf geboren. Nach dem Schulbesuch am Städtischen Realgymnasium Rethelstraße legte er 1917 die Reifeprüfung ab. Dem zweijährigen Einsatz als Soldat seit 1917 folgte zum WS 1919/20 ein Studium der Philosophie, Geschichte und Theologie an der Universität Bonn mit dem Schwerpunkt auf kanonischem Recht. Nach der üblichen Pastoralausbildung empfing Barion am 14.8. 1924 die Priesterweihe im Kölner Dom. Es schlossen sich Seelsorgstätigkeiten an verschiedenen Orten des Kölner Erzbistums - als Religionslehrer in Honnef, Kaplan in Menden und Rektor in Elberfeld - an. Über die Schrift »Römischer Katholizismus und politische Form« lernte der junge Kaplan das Denken Carl Schmitts kennen, dessen Bonner Vorlesungen er während dieser Zeit besuchte. Ab Dezember 1928 begab sich Barion zur Vertiefung seiner kanonistischen Studien an die Päpstliche Universität Gregoriana nach Rom. In dieser Zeit wohnte er im Deutschen Kolleg Campo Santo am Vatikan. Kurz nach der theologische Promotion in Bonn (1929) bei A. M. Koeniger folgte 1930 in Rom das kanonistische Doktorat. Noch im November 1930 wurde Barion mit einer erweiterten Fassung seiner Promotionsschrift über »Das fränkisch-deutsche Synodalrecht des Frühmittelalters« in Bonn zur Habilitation zugelassen. Die Antrittsvorlesung über »Rudolph

Sohm und die Grundlegung des Kirchenrechts« verweist auf eine prägende Quelle für Barions kanonistisches Denken: Indem er Sohms enge Verknüpfung von Glaubenstheologie, Kirchenbegriff und Kirchenrecht übernahm, aber dem protestantischen Modell der unsichtbaren Kirche das katholische der sichtbar-rechtlich verfaßten Kirche als gleichermaßen schriftgemäße Alternative gegenüberstellte, begründete er eine dezisionistisch geprägte, anti-ökumenische Fundamentaltheorie des Kirchenrechts, an der er sein Leben lang festgehalten hat. Auf Vermittlung des ebenfalls aus der Kölner Erzdiözese stammenden Fundamentaltheologen Karl Eschweiler (1886-1936) wurde Barion zum WS 1931/32 als Dozent an die Staatliche Akademie Braunsberg (Ostpreußen) berufen; zwei Jahre später erhielt er die Ernennung zum ord. Professor für Kirchenrecht ebendort. Nicht zuletzt unter dem Einfluß Eschweilers und Carl Schmitts dürfte 1933 Barions Eintritt in die NSDAP erfolgt sein. In der Folgezeit blieben zwar publizistische Stellungnahmen zugunsten der Nationalsozialisten die Ausnahme (z. B. der Aufsatz »Kirche oder Partei?« von 1933), dafür entfaltete Barion aber eine geheime Gutachtertätigkeit in staatskirchenrechtlichen Fragen zugunsten der Regierungsseite, etwa mit Blick auf das Problem der theologischen Fakultäten in Deutschland oder das Reichskonkordat, die noch nicht bis ins letzte aufgeklärt ist. Dieses Engagement, wohl in Verbindung mit öffentlichen Vortragsäußerungen, darf als Grund für die *suspensio a divinis* durch die römische Konzilskongregation »wegen schwerer Verfehlung gegen die kirchliche Disziplin« vermutet werden, die Barion (gemeinsam mit Eschweiler) am 20.8. 1934 traf. Nach der Bitte um Lösung von der Kirchenstrafe (Mai 1935) und dem Versprechen, zukünftig dem kirchlichen Geist nicht mehr zuwiderzuhandeln, wurden beide Theologen im Oktober 1935 wieder in ihre Ämter eingesetzt. Obwohl Barion seitdem nicht mehr mit dem Lehramt in Konflikt geriet, war sein innerkirchliches Ansehen massiv beschädigt. Dies zeigte sich 1937, als sich Barion mit Unterstützung der zuständigen Reichsministerien um einen Wechsel auf die vakant gewordene Kirchenrechtsprofessur der Universität München bemühte, der aber auf den heftigen Widerstand bayerischer Regierungskreise und Kardinal Faulhabers

stieß. Als Barions Ernennung zum 1. Juli 1938 ausgesprochen wurde, erwirkte Faulhaber eine Protestnote des Heiligen Stuhls, der ein monatelanges diplomatisches Tauziehen und ein Verbot Faulhabers für seine Studenten folgten, die Vorlesungen des Kanonisten zu besuchen. Nicht zuletzt dieser Streit führte zur Schließung der Münchener katholisch-theologischen Fakultät durch das bayerische Kultusministerum im Februar 1939. Barion folgte daraufhin, protegiert vom Kölner Kardinal Schulte, zum Sommersemester 1939 einem Ruf nach Bonn als Nachfolger seines Lehrers Koeniger und unterrichtete dort bis Kriegsende. Barions ungebrochene Nähe zur nationalsozialistischen Regierung wird in seiner Mitarbeit im Ausschuß für Religionsrecht an der »Akademie für Deutsches Recht« von 1938 bis 1940 greifbar. Nach 1945 unterlag er in mehrjährigen juristischen Streitigkeiten um seine Wiedereinstellung gegen das Land Nordrhein-Westfalen und lebte fortan in Bonn als Privatgelehrter und freier Schriftsteller, der sich u.a. mit Lexikonarbeit und vereinzelten Gutachtertätigkeiten seinen Lebensunterhalt verdiente. Das Verhältnis des Priesters Barions zur amtlichen Kirche blieb zeitlebens distanziert und gespannt. Mit Sorge und z. T. scharfer, pessimistischer Kritik verfolgte der Kanonist die theologischen Umwälzungen innerhalb des Katholizismus während und nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil. In der theologischen Fachwelt nicht ohne eigene Schuld zum Außenseiter geworden, stand Barion nach dem Krieg bis zu seinem Lebensende in regem freundschaftlichen Austausch mit Carl Schmitt, für den er u. a. zwei Festschriften als Mitherausgeber besorgte und der ihm seinerseits 1970 seine letzte größere Veröffentlichung (Politische Theologie II) widmete. Über 400 Briefe und Postkarten des Kanonisten sind im Schmitt-Nachlaß erhalten. Am 15.5. 1973 ist Hans Barion in Bonn gestorben.

Schriften (Auswahl): Die Verfassung der fränkisch-deutschen Synoden des Frühmittelalters, Diss. Bonn 1929; Rudolph Sohm und die Grundlegung des Kirchenrechts, Tübingen 1931; Das fränkisch-deutsche Synodalrecht des Frühmittelalters = KStT 5/6, Bonn 1931 / ND Amsterdam 1963; Die Nationalsynode im fränkisch-deutschen Synodalrecht des Frühmittelalters, in: Verz. d. Vorlesungen an der Staatl. Akademie zu Braunsberg. Sommersemester 1934, Königsberg 1934; Die observanzmäßige Verpflichtung der Mennoniten in den Marienburger Werdern zur Mittragung der evangelischen Kirchenbaulast. Braunsberg 1936; (Anonym:) Kirchenrecht, in: Das juristische Repetitorium, Öfftl. Recht, hrsg. von Heinrich Freymark, Folge 1-6, Salzgitter 1949-1950; (Hrsg.:) Festschrift für Carl Schmitt zum 70. Geburtstag: dargebracht von Freunden und Schülern, Berlin 1959; (Hrsg.:) Seidlmayer, Michael: Wege und Wandlungen des Humanismus. Stud. zu seinen polit., eth., rel. Problemen, Göttingen 1965; (Hrsg.:) Epirrhosis. Festgabe für Carl Schmitt, Berlin 1968; Kirche und Kirchenrecht. Gesammelte Aufsätze, hrsg. von Werner Böckenförde, Paderborn-München 1984 [mit Photographie; 681-691 komplette Bibliographie].

Lit.: Eunomia. Freundesgabe für Hans Barion zum 16. Dez.1969, Wiesbaden 1969; — H. Flatten, Hans Barion †, in: AfkKR 142 (1973) 71-79; — Anon., Art. Hans Barion: Brockhaus-Enzyklopädie, 17. A., Bd. 22, Wiesbaden 1975, 155f.; — G. Reifferscheid, Das Bistum Ermland und das Dritte Reich = BBKG 7, Köln-Wien 1975; — P. Krämer, Theologische Grundlegung des kirchlichen Rechts = TThSt 33, Trier 1977; — J. Winter, Die Wissenschaft vom Staatskirchenrecht im Dritten Reich, Frankfurt 1975; — W. Böckenförde, Der korrekte Kanonist. Einführung in das kanonistische Denkens Barions, in: ders. (Hrsg.), H. Barion, Kirche und Kirchenrecht, Paderborn u.a. 1984, 1-24; — S. Schröcker, Der Fall Barion: ebd., 25-78; — B. Poschmann, Hans Barion, in: E. Bahr/ G. Brausch (Hrsgg.), Altpreußische Biographie IV,1 Marburg 1984, 1081; — P. Krämer, Rez. zu: Hans Barion, Kirche und Kirchenrecht. Gesammelte Aufsätze, hrsg. v. W. Böckenförde, Paderborn-München-Wien-Zürich 1984, in: AfkKR 154 (1985) 643-645; — H. J. Pottmeyer, Konzil oder CIC/1917? Die Konzilskritik des Kanonisten Hans Barion, in: Ministerium Iustitiae. FS H. Heinemann, hrsg. von A. Gabriels / H. J. F. Reinhardt, Essen 1985, 51-65; — H. Preuschoff, Zur Suspension der Braunsberger Professoren Eschweiler und Barion im Jahre 1934, in: Zschr. f. d. Gesch. u. Altertumskunde Ermlands 45 (1989) 115-141; — A. Janssen, Hans Barions Werk als Anfrage an das evangelische Kirchenrecht: ZevKR 35 (1990) 357-382; — M. Kleinwächter, Das System des göttlichen Kirchenrechts = Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft 26, Würzburg 1996 (Lit.); — M. Dahlheimer, Carl Schmitt und der deutsche Katholizismus 1888-1936 = Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, Reihe B, Bd. 83, Paderborn 1998, 493-498; — W. Schubert (Hrsg.), Ausschuß für Religionsrecht = Akademiefür Deutsches Recht, Protokolle der Ausschüsse, Bd. 15 (Frankfurt/M. 2003).

Thomas Marschler